

# **Friedhofssatzung**

## **der Gemeinde Unterschönau**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterschönau hat in seiner Sitzung vom 20.08.2018 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) und des § 33 Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Unterschönau beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Unterschönau gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Unterschönau waren oder
  2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten
  3. ohne Hinterbliebene innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden. Diese Personen können nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung auf dem Grünen Rasen bestattet werden.
  4. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde bestattet werden müssen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Außerdem ist der Gemeinde bei Bedarf ein Verantwortlicher schriftlich mit dessen Einverständnis zu benennen.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund durch die Gemeinde/Friedhofsverwaltung für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Umbettung bereits bestatteter Leichen kann vom bestattungspflichtigen Angehörigen verlangt werden, soweit die Nutzungszeit im Zeitpunkt der Schließung/Entwidmung noch nicht abgelaufen ist.

- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / Urnenrasengrabstätten / anonyme Urnengemeinschaftsanlagen Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in besonderen Einzelfällen auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

#### **§4 Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist ganztägig geöffnet. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

#### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
  1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofs- /Gemeindeverwaltung;
  2. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
  3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen außerhalb der Grabreihen und Grabstätten unberechtigter Weise zu betreten;
  4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
  5. Abraum und Abfälle aller Art zu entsorgen. Die Gemeinde unterhält keine Abfallcontainer. Abfälle sind durch die Benutzer eigenverantwortlich zu entsorgen.
  6. gewerbsmäßig zu fotografieren.
  7. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten.
  8. Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.